



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



5. November 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
(60-fach)

**38. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen am 9. November 2018**

**Tagesordnungspunkt:
„Hambacher Forst – Was hat sich geändert?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich in der
Anlage den Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 9. November 2018 zum Tagesordnungspunkt:
„Hambacher Forst – Was hat sich geändert?“**

Die Landesregierung duldet keine rechtsfreien Räume, auch nicht im Hambacher Forst. Die Landesregierung beobachtet das weitere Geschehen im Hambacher Forst und wird dafür Sorge tragen, dass keine Verfestigung unrechtmäßiger Zustände auf den Waldflächen eintritt. Dazu ruft sie alle Personen und Interessengruppen auf, der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes Rechnung zu tragen und sich im Wald so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört und der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird. Sollten diese Appelle nicht beachtet werden, werden die zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen ihres Entschließungs- und Auswahlermessens ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen Zuwiderhandlungen prüfen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Vor diesem Hintergrund führten Vertreterinnen und Vertreter der fachlich betroffenen Ministerien einschließlich nachgeordneter Bereiche sowie Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden eine Ortsbegehung durch. Wir gehen davon aus, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden in Abhängigkeit der bei der Ortsbesichtigung gewonnenen Erkenntnisse entsprechend der in § 61 Abs. 1 BauO NRW getroffenen Regelungen vorgehen.